



Kontrollplan der Freien und Hansestadt Hamburg

**gemäß Artikel 50 Absatz 2a der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 über die
Verbringung von Abfällen**

Erstellt von
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Umweltschutz – Abfallwirtschaft
U 3211

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Geographisches Gebiet – Geltungsbereich und Planungszeitraum | 4 |
| 3. Ziele und Prioritäten | 4 |
| 4. Risikobewertung | 5 |
| 4.1. Seehafen Hamburg | 5 |
| 4.2. Abfallarten und Zielregionen | 6 |
| 4.3. Umweltbezogene Aspekte | 7 |
| 4.4. Herkunft und Ziel (Standard von Einrichtung, Anlage, Ort) | 7 |
| 4.5. Beteiligte Akteure, Profitabilität und sonstige aktuelle Faktoren | 8 |
| 5. Kontrollen | 8 |
| 5.1. Abfalltransporte | 9 |
| 5.2. Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen | 9 |
| 5.2.1. Regelüberwachung von Abfallentsorgungs-Anlagen, die nach BImSchG zugelassen sind | 9 |
| 5.2.2. Kontrollen im Rahmen der Regelüberwachung von IED-Anlagen | 10 |
| 5.2.3. Anlassüberwachung von Abfallentsorgungsanlagen | 10 |
| 5.2.4. Anlassüberwachung von Einrichtungen ohne Anlagencharakter | 10 |
| 5.3. Abfallerzeuger, Beförderer, Sammler, Händler und Makler | 10 |
| 5.3.1. Regelüberwachung | 10 |
| 5.3.2. Anlassüberwachung | 11 |
| 5.4. Berichtswesen | 11 |
| 6. Aufgaben und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden | 11 |
| 7. Schulung des Kontrollpersonals | 12 |
| 8. Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans | 12 |
| Weiterführende Literatur | 13 |

1. Einleitung

Mit Art. 1 Ziffer 3 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)¹ mit dem neu eingeführten Abs. 2a in Art. 50 unter anderem dahingehend geändert, dass die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2017 für ihr gesamtes geographisches Gebiet ein oder mehrere Pläne — entweder getrennt oder als klar abgegrenzter Teil von anderen Plänen — für die nach VVA durchzuführenden Kontrollen erstellen. In Deutschland erfolgt die Erstellung der Kontrollpläne entsprechend der Zuständigkeit gemäß § 11a Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbG)² auf der Ebene der Bundesländer.

Im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sind das für Amt für Umweltschutz (Amt U) sowie das Amt für Immissionsschutz und Betriebe (Amt IB) als Teile der Behörde für Umwelt und Energie im industriell-gewerblichen Bereich für den Vollzug von abfallrechtlichen Bestimmungen sowie Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben zuständig.

Der vorliegende Kontrollplan umfasst gemäß der Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 Aussagen zu folgenden Punkten:

- Ziele,
- Prioritäten,
- geographisches Gebiet,
- geplante Kontrollen,
- beteiligte Behörden sowie deren zugewiesene Aufgaben,
- Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden, sowohl innerhalb eines Mitgliedstaates als auch in verschiedenen Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls zwischen diesen Behörden in Mitgliedstaaten und in Drittländern,
- Schulung der Kontrolleure sowie
- personelle, finanzielle und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des betreffenden Kontrollplans.

Kontrollpläne unterliegen der Pflicht zur Veröffentlichung nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)³. Der Plan wird deshalb gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 UIG in geeigneter Form im Internet veröffentlicht.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15, L 334 vom 13.12.2010, S. 46, L 277 vom 22.10.2015, S. 61) in der jeweils geltenden Fassung

² Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19. Juli 2007, (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung

³ HmbUIG Umweltinformationsgesetz, Fassung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 73 vom 28.12.2004 S. 3704; letzte Änderung BGBl. I Nr. 47 vom 14.08.2013 S. 3154)

2. Geographisches Gebiet – Geltungsbereich und Planungszeitraum

Der räumliche Geltungsbereich des Kontrollplans umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

In den inhaltlichen Geltungsbereich des Kontrollplans der FHH fallen alle grenzüberschreitenden Abfallverbringungen gem. § 1 Nr. 1 AbfVerbG i.V.m. Art. 2 Nr. 34 VVA. Zudem umfasst der Plan die Überwachung in Hamburg ansässiger oder tätiger Unternehmen, die Abfälle bewirtschaften.

Der Kontrollplan ist mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Bei der Überprüfung wird bewertet, in welchem Umfang die Ziele und andere Elemente dieses Kontrollplans umgesetzt wurden.

3. Ziele und Prioritäten

Ziele der Kontrollplanung sind illegale Abfallverbringungen und sonstige Verstöße gegen verbringungsrechtliche Vorschriften zu erkennen und aufzudecken sowie illegalen Verbringungen vorzubeugen.

Die Kontrollen dieses Plans beziehen sich auf die gesamte Entsorgungskette von Abfallverbringungen. Sie umfassen die Überwachung von Einrichtungen, Anlagen, Unternehmen, Maklern, Händlern sowie die Kontrolle von Verbringungen bis hin zu den Verwertungs- oder Beseitigungsvorgängen.

Für eine effiziente Nutzung der personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen bei der Planung und Durchführung der in Art. 50 der VVA festgelegten Kontrollen bedarf es einer Priorisierung der Kontrollaufgaben. Dabei kommt es darauf an, sich auf die Verbringungsverfahren zu konzentrieren, bei denen eine illegale Verbringung am Wahrscheinlichsten zu erwarten ist bzw. bei denen diese zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen würde (Risikoauswahl).

Diese risikobezogene Prioritätensetzung der Kontrollen erfolgt unter Einbeziehung unterschiedlicher Kriterien und Einflussgrößen des Verbringungs- und Entsorgungsprozesses auf Grundlage umfangreicher Verwaltungserfahrungen der BUE u.a. aus der Zusammenarbeit in abfallbehördlichen Netzwerken auf bundesdeutscher und europäischer Ebene.

Um eine möglichst hohe Anzahl illegaler Verbringungen aufzudecken, orientieren sich die Kontrollen dem entsprechend zum Beispiel an bestimmten Abfallarten und Zielstaaten und berücksichtigen dabei die Besonderheiten des Seehafens inklusive seiner EU-Außengrenze.

4. Risikobewertung

Wie in Abschnitt 3 beschrieben, erfolgt die Priorisierung der Kontrollen nach einer Bewertung des potenziellen gesamten Risikos einer illegalen Abfallverbringung. Das gesamte Risiko setzt sich dabei aus der Kombination von Einzelrisiken zusammen. Die Einzelrisiken werden dabei nach unterschiedlichen Kriterien bewertet. Ein hohes Risiko entspricht einer hohen Wahrscheinlichkeit für eine illegale Verbringung und/oder einem hohen Schadenspotenzial für die Umwelt. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge, der zahlreichen Beteiligten an einer Notifizierung/Verbringung/Entsorgung und besonders aufgrund der Unschärfen in der Bewertung z.B. der anlagenbezogenen oder marktbezogenen Bedingungen im außereuropäischen Ausland sind mit einer Risikobewertung immer auch Unsicherheiten verbunden.

Die Abschätzung von Risiken ist die Grundlage für einen effizienten Vollzug des Kontrollplans. Sie ist aber nicht immer und absolut für die behördliche Überwachung maßgeblich, da aktuelle und anlassbezogene Erkenntnisse aus der Überwachung von Anlagen sowie der Abfallentsorgung obligatorisch mit in Ansatz gebracht werden.

Mit der Risikobewertung soll unter anderem die erforderliche Mindestanzahl von Kontrollen ermittelt werden, einschließlich materieller Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern, Händlern und Abfallverbringungen oder von der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung (Art. 50 Abs. 2a Satz 3 VVA). Die Mindestanzahl der Kontrollen wird von der BUE in Abstimmung mit den mitwirkenden Behörden ermittelt.

Die Bewertung des Risikos einer illegalen Abfallverbringung beruht auf der Betrachtung des gesamten Verbringungs- und Entsorgungsvorganges unter Einbeziehung einer Vielzahl von Einflussgrößen und Erkenntnisquellen:

- Seehafen Hamburg (Standort, Lage)
- Abfallarten, Herkunftsländer und Zielregionen
- Umweltbezogene Aspekte
- Herkunft und Ziel (Standard von Einrichtung, Anlage, Ort)
- Beteiligte Akteure
- Profitabilität illegalen Handelns
- Aktuelle Faktoren

Die Einflussgrößen für die Bewertung des Risikos bzw. der Kontrollpriorität sind in den nachfolgenden Abschnitten konkreter ausgeführt.

4.1. Seehafen Hamburg

Hamburg mit seinem Seehafen kommt im Bereich der Abfallverbringung eine besondere Bedeutung zu. Der Hafen ist aus logistischen Gründen eine zentrale Drehscheibe in der internationalen

Transportkette von Gütern aller Art mit einem Einzugsgebiet, das weit über die Bundesgrenzen hinausgeht. Zudem besitzt Hamburg als Tor nach Asien und Afrika eine wichtige EU-Außengrenze.

Durch den (Container)Umschlag von der Straße oder Schiene auf das Seeschiff besteht auf den jeweiligen Terminals im Seehafen die letzte Kontrollmöglichkeit der ruhenden Güter vor der Verbringung ins Ausland.

Die bisher durchgeführten Kontrollen von Abfallverbringungen bestätigten allerdings auch Hamburgs Funktion als Transitland, denn bei knapp 60 % aller Verdachtsfälle illegaler Abfallverbringung stammten die beanstandeten Güter aus anderen Bundesländern oder sogar anderen Mitgliedstaaten. In diesen Fällen sind die Hamburger Behörden nicht originär zuständig, sondern werden nur koordinierend und in Amtshilfe tätig.

4.2. Abfallarten und Zielregionen

Als Datengrundlage für die Bewertung dienen die Verdachtsmeldungen der Hamburger Kontrollbehörden über illegale Abfallverbringungen. Nach Auswertung von rund 900 Verdachtsfällen aus den vergangenen drei Jahren (2013 bis 2015) können folgende Aussagen getroffen werden:

- Afrikanische Staaten sind bei 60 % der Verdachtsfälle Ziele der Verbringungen. EU Staaten kommen auf rund 20 % genauso wie asiatische Staaten. Verbringungen nach oder aus Übersee (Amerika, Australien) spielen faktisch keine Rolle.
- Bei den Verbringungen innerhalb der EU entfiel ein Großteil der Beanstandungen auf formale Verstöße gegen die Vorschriften der VVA, z.B. unvollständige Dokumente nach Anhang VII, nicht mitgeführte Begleitformulare oder nicht in der Notifizierung aufgelistete Transporteure.
- Abfälle der Grünen Liste (Anhang III VVA) werden vornehmlich nach Asien verbracht (China, Hongkong, Indien). Insbesondere handelt es sich dabei um Altpapier, Kunststoffabfälle und Schrott. Beanstandungen bezogen sich auf die Qualität der Abfälle (Verunreinigung durch Fremdstoffe, gemischte Fraktionen). Auffällig waren auch widersprüchliche oder unvollständige Angaben in den mitzuführenden Informationen nach Anhang VII VVA.
- Gebrauchte Elektrogeräte bzw. Elektro(nik)-Altgeräte werden überwiegend nach Westafrika (Ghana, Nigeria, Benin, Togo) verbracht.
- Der Export FCKW-haltiger Kühlgeräte ist mit einem Anteil von 30 % an allen Verdachtsfällen von der Anzahl her der auffälligste Abfallstrom. Hauptsächliche Ziele sind auch hier westafrikanische Staaten (Ghana, Nigeria, Kamerun, Gabun, Togo).
- Triplerte (Alt)reifen sind mit einem Anteil von rund 20 % der am zweitmeisten beanstandete Strom von gebrauchten Gütern, die regelmäßig im Verdacht stehen Abfall zu sein. Neben Westafrika (Ghana, Nigeria) werden diese Güter auch nach Pakistan verbracht.
- Gebrauchte Fahrzeuge sowie gebrauchte Kfz-Bauteile spielen statistisch gesehen kaum eine Rolle. Im Untersuchungszeitraum lag ihr Anteil bei beanstandeten Verbringungen jeweils deutlich unter 10 % im Verhältnis zu der Gesamtmenge an Verdachtsfällen. Ziele sind auch hier wieder die westafrikanischen Staaten.

4.3. Umweltbezogene Aspekte

Unabhängig von den Risiken im Zusammenhang mit Ziel- oder Herkunftsländern von Verbringungen sind umweltbezogene Aspekte aufgrund der Gefährlichkeit der Abfälle, von ihnen ausgehende Umweltrisiken und die Anlagenstandards für die Behandlung und Entsorgung der Abfälle bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Auch wenn große Mengen an Abfallströmen nicht gefährliche Eigenschaften aufweisen, ist nicht die Menge, sondern die Gefährlichkeit des Abfallstroms - verbunden mit der Umweltgefährdung bei der Verbringung - entscheidend für die Risikobewertung und damit die Kontrolldichte.

Eine hohe Gefährdung verbunden mit unmittelbaren Umweltrisiken geht dabei von der illegalen Verbringung gefährlicher Abfälle aus, wie beispielsweise Kühlaggregate und Kühlkompressoren, die FCKW enthalten, PCB-haltige Abfällen oder gefährliche vorgemischte Abfällen. Neben gefährlichen Eigenschaften der Abfälle bergen auch Leckagen durch unsachgemäße Verpackung und Mischungen von Abfällen unklarer Zusammensetzung erhebliche Umweltrisiken bei der Verbringung.

Eine mittlere Gefährdung aufgrund stofflicher Eigenschaften verbunden mit einer potentiellen Umweltgefährdung ist bei nicht gefährlichen Abfällen mit dem Risiko gefährlicher Verunreinigungen, Bestandteile oder Vermischungen gegeben. Beispielhaft sind hier Kunststoffabfälle, Altfahrzeuge (trockengelegt) oder Schreddermaterial genannt.

Eine geringe Gefährdung ist bei Abfällen bekannter Zusammensetzung ohne gefährliche Eigenschaften zu erwarten. Hierzu zählen beispielsweise Altpapier, Altkleider, sortenreine Kunststoffe und Altreifen, von deren illegaler Verbringung geringere Umweltrisiken zu erwarten sind.

Ein hohes Schadstoffpotential der Abfälle verbunden mit akut umweltgefährlichen Eigenschaften bedingt somit ein hohes Risiko und damit die höchste Kontrolldichte

Relevant für die Risikoabschätzung sind weiterhin Abfallströme, die weniger gut abfallrechtlich überwacht werden können (z.B. vorläufige Entsorgungsvorgänge, gemischte Abfälle, Abfallströme, bei denen gefährliche Abfälle untergemischt werden können).

4.4. Herkunft und Ziel (Standard von Einrichtung, Anlage, Ort)

Die mit einer ordnungsgemäßen Verbringung verbundenen weiteren Verpflichtungen im Interesse des Umweltschutzes nach Art. 49 VVA beziehen sich insbesondere auf die umweltgerechte Behandlung der verbrachten Abfälle. In den unterschiedlichen technischen Standards der Abfallbewirtschaftung in den an einer Verbringung beteiligten Staaten liegt daher ein weiteres in die Priorisierung der Kontrollen einzustellendes Risiko.

In die Risikobewertung der umweltgerechten Behandlung und damit des potenziellen Schadens für die Umwelt gehen das allgemeine Niveau des technischen Standards der Anlagen und Einrichtungen am Ort der Entsorgung sowie das konkret vorgesehene Entsorgungsverfahren mit ein.

Dabei gilt: Das Risiko für schädliche Umweltauswirkungen ist umso niedriger, je höher der Anlagenstandard in Bezug auf die EU-gemeinschaftliche Praxis und den definierten Stand der Technik ist und je mehr über das vorgesehene Entsorgungsverfahren und dessen Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit bekannt ist.

4.5. Beteiligte Akteure, Profitabilität und sonstige aktuelle Faktoren

Hinsichtlich der Priorisierung von Überwachungsmaßnahmen spielen ferner behördliche Erkenntnisse in Bezug auf die Zuverlässigkeit der jeweils handelnden Akteure eine wichtige Rolle. In diesem Kontext kann die Zuverlässigkeit einer Person angezweifelt werden, wenn die Person nicht die Gewähr dafür bietet, in Zukunft die umweltrechtlichen und die damit in engem Zusammenhang stehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen sowie gegen strafrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften.

Wenn also an einem Verbringungsverfahren Beteiligte in der Vergangenheit bereits durch entsprechende Gesetzesverstöße auffällig geworden sind, sollte dies in die Risikobewertung mit einbezogen werden. Das künftige Handeln dieser Beteiligten kann dann verstärkt Gegenstand behördlicher Überwachungsmaßnahmen sein.

Des Weiteren kann auch eine große Differenz der Entsorgungskosten zwischen Versand- und Empfängerstaat, ggf. auch im Zusammenhang mit in einzelnen Ländern auf bestimmte Entsorgungsvorgänge erhobenen Steuern oder Gebühren, ein Antrieb für illegale Verbringungen sein, die verstärkter behördlicher Aufmerksamkeit bedürfen.

Und schließlich sollten auch Risiken durch aktuelle abfallwirtschaftlich relevante Ereignisse, wie beispielsweise die Schließung von Behandlungs- und Entsorgungsanlagen oder die Erhebung von Deponiegebühren im Ausland, in die Gesamtbewertung mit einbezogen werden.

5. Kontrollen

Nach Art. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 sind Kontrollen Maßnahmen, die von den beteiligten Behörden unternommen werden, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Makler, ein Händler, eine Abfallverbringung oder die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 erfüllt.

Die Kontrollen erfolgen aufgrund § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)⁴ und § 11 AbfVerbrG. Der Kontrollplan umfasst die folgenden Arten von Kontrollen:

⁴ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung

5.1. Abfalltransporte

Ziel von Abfalltransportkontrollen ist nicht nur die planmäßige Überprüfung der vorliegenden Abfall-Nachweis- und Verbringungsunterlagen, sondern auch die Aufdeckung illegaler Abfallentsorgungen. Die Abfall-Transportkontrollen sind das Bindeglied zwischen den Betriebsprüfungen bei den Abfallerzeugern und der Überwachung der Abfallentsorgungsanlagen. Die an Abfalltransportkontrollen beteiligten Behörden werden in Abschnitt 6 dargestellt.

Abfalltransportkontrollen der BUE und der WSP erfolgen regelhaft und anlassbezogen auf Basis der jeweiligen Erfahrungen der zuständigen Kontrollbehörden aus vorangegangenen Inspektionen sowie angewandten Risikoparametern. Die Anzahl der Kontrollen wird auf Grundlage der Risikobewertung gemäß Art. 50 Abs. 2a der VVA sowie § 11a AbfVerbrG festgelegt (siehe dazu auch Abschnitt 4).

Darüber hinaus führt das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) in eigener Zuständigkeit im Rahmen der erforderlichen eigenen Dienstplangestaltung regelmäßige und anlassbezogene Abfalltransportkontrollen im Wege von Stichproben durch (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j Güterkraftverkehrsgesetz). Diese stützen sich auf die Kontrollerfahrungen der vorangegangenen Jahre und werden in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Personalstärke und zu einem Teil in Abstimmung mit den zuständigen Abfallbehörden geplant. Über dabei festgestellte Beanstandungen werden die zuständigen Abfallbehörden jeweils unterrichtet.

5.2. Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen

Die Abgrenzung der Anlage ergibt sich aus dem Anlagenbegriff der 4.BImSchV⁵ für Anlagen mit Genehmigungserfordernis nach BImSchG⁶ sowie für Deponien mit Zulassungserfordernis nach KrWG. Für Hamburg stellt das Überwachungskonzept vom 03.11.2015 die Arbeitsgrundlage für die koordinierte und einheitliche sowie sachgerechte und effiziente Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben bei Anlagen dar.

5.2.1. Regelüberwachung von Abfallentsorgungs-Anlagen, die nach BImSchG zugelassen sind

Die Regelüberwachung umfasst die medienübergreifende, ganzheitliche Wahrnehmung der Überwachung vor Ort inkl. Auswertung von Entsorgungsnachweisen und Abfallbegleitscheinen im Zuständigkeitsbereich für eine Anlage. Vergleichsweise Auswertungen sind im Bereich der Abfallverbringung über die Datenerhebung im Rahmen der Notifizierungsverfahren möglich.

⁵ 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997, (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung

⁶ Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge); In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015

5.2.2. Kontrollen im Rahmen der Regelüberwachung von IED-Anlagen

Anlagen nach Art. 10 der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen)⁷ sind genehmigungsbedürftige Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV in der Spalte d mit einem E gekennzeichnet sind sowie Deponien nach Deponieverordnung. Die Überwachungstätigkeiten ergeben sich analog zu 5.2.1 mit besonderen Vorgaben für die Überwachungshäufigkeit.

Für Anlagen, die der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL 2010/75/EU) unterliegen, gilt der Überwachungsplan nach § 52a BImSchG / § 9 IZÜV / § 47 KrWG, der im Internet veröffentlicht ist:

<http://www.hamburg.de/contentblob/4355240/c071deba076573b684a0228446532748/data/ueberwachungsplan.pdf>

5.2.3. Anlassüberwachung von Abfallentsorgungsanlagen

Diese häufigste Form der Betriebsüberwachung wird durch Anlässe ausgelöst. Kennzeichnend für die Anlassüberwachung vor Ort sind unterschiedlichste Anhaltspunkte, die nach Bewertung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Vorgesetzten eine Vor-Ort-Überwachung erfordern.

Häufige Anlässe sind Nachbarbeschwerden z.B. über Staub, Geruch oder Lärm. Es können aber auch Hinweise der Strafverfolgungsbehörden oder anderer Dienststellen sein, die die Überwachungsbehörden zu einer Anlassüberwachung veranlassen.

5.2.4. Anlassüberwachung von Einrichtungen ohne Anlagencharakter

Zu Einrichtungen ohne Anlagencharakter im Sinne der 4. BImSchV können z.B. Einzelhandelsgeschäfte von Gebrauchsgütern (Elektrogeräte), Sammelplätze oder Abstellplätze von Exportcontainern oder abgestellte LKW, die zur Beladung vorgesehen sind, zählen. Soweit die Ausgangspunkte zweifelhafter Abfallverbringungen nicht den Anlagencharakter erfüllen, kann für die Einrichtung die Zuständigkeit anderer Behörden (z.B. Bezirksamt, Bauaufsicht, Amt für Arbeitsschutz oder Hafenbehörden) gegeben sein. Die Zuständigkeit für die Abfallverbringung liegt bei den Abfallbehörden.

5.3. Abfallerzeuger, Beförderer, Sammler, Händler und Makler

5.3.1. Regelüberwachung

Sofern die Abfälle in Anlagen erzeugt werden, die der Regelüberwachung nach IED unterliegen, wird die grenzüberschreitende Verbringung der erzeugten Abfälle im Rahmen der IED-Überwachung mit kontrolliert.

⁷ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung

5.3.2. Anlassüberwachung

Soweit Abfälle grenzüberschreitend verbracht werden, erfolgt die Kontrolle z.B. branchenbezogen für bestimmte Abfallstoffströme oder als Stichprobe, jedoch nicht als Regelüberwachung. Sammler oder Kleinerzeuger (< 20 t/a), Händler und Makler können bei Bedarf einbezogen werden. Unabhängig von der Erfassung in ASYS können auch äußere Anlässe wie z.B. Hinweise von Bürgern, Polizeidienststellen oder anderen Behörden dazu führen, dass die Abfallbehörde anlassbezogen Überwachungen vornimmt.

5.4. Berichtswesen

Die Ergebnisse der Kontrollen werden dokumentiert und zum Ende jedes Kalenderjahres entsprechend Art. 51 Abs. 2 Satz 1 VVA in den Bericht anhand des Fragebogens zu Anhang IX der VVA eingearbeitet und dem UBA zugänglich gemacht. Hierfür wird das Formular in Anhang IX der VVA verwendet.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) übermittelt ebenso entsprechend Art. 51 Abs. 2 VVA an das UBA jährlich einen auf Anhang IX der VVA gestützten Bericht zu den von ihm im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung veranlassten Maßnahmen, insbesondere zu der Anzahl der stichprobenartigen Kontrollen von Verbringungen von Abfällen und der Anzahl der dabei festgestellten vermutlich illegalen Verbringungen.

6. Aufgaben und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden

In Hamburg ist für den Vollzug der VVA und des AbfVerbrG die BUE als oberste Abfallbehörde zuständig. Das schließt die Überwachung der abfallrechtlichen Vorschriften für Kontrollen nach Art. 50 Abs. 2a der VVA mit ein. Bei Kontrollen im öffentlichen Straßenverkehr und des Schifffahrtsverkehrs auf Wasserstraßen und in Häfen ist nach der Hamburger Zuständigkeitsanordnung⁸ die Behörde für Inneres und Sport (BIS - Wasserschutzpolizei) für die abfallrechtliche Überwachung zuständig.

Darüber hinaus sind im Hamburger Hafen der Zoll sowie das Bundesamt für Güterverkehr in eigener Zuständigkeit als Kontrollbehörden für die Aufdeckung und Verhinderung von illegalen Abfallverbringungen tätig.

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j Güterkraftverkehrsgesetz hat das BAG darüber zu wachen, dass die Rechtsvorschriften über die Beförderung von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung eingehalten werden. Dies schließt die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen ein. Das BAG berücksichtigt die gemeinsamen Kontrollen bei der erforderlichen eigenen Dienstplangestaltung (vgl. 5.1).

⁸ Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft vom 20.12.1991 in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Kontrolle von Verbringungen von Abfällen wirken die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollbehörden sowie das BAG im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit. Die Zollbehörden und das BAG arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen (§ 11 Abs. 2 AbfVerbrG).

Die Zollverwaltung ist zuständig für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in, durch und aus der Europäischen Union. Kontrollen zu Abfallverbringungen werden von allen Zollstellen durchgeführt. Abfertigungen zu abfallrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhren erfolgen bei speziell dafür befugten Zollstellen. Bei Verbringungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr erfolgen Kontrollen durch mobile Kontrolleinheiten.

Die grundsätzliche Zusammenarbeit mit der ebenfalls zuständigen Wasserschutzpolizei und den mitwirkenden Zolldienststellen und dem BAG erfolgt über den gegenseitigen Austausch von Informationen zu gesetzlichen Neuerungen oder relevanten abfallwirtschaftlichen Entwicklungen sowie über die Unterstützung bei Schulungen soweit dieses möglich ist. Bei Verdacht auf Verstöße bzw. illegale Verbringungen informieren die Zollbehörden die zuständigen Abfallbehörden anhand einer gemeinsam abgestimmten Handlungsanleitung.

7. Schulung des Kontrollpersonals

Die BUE führt keine eigenständigen Schulungsveranstaltungen im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung durch. Als ministerielle Dienststelle wirkt sie direkt an Gesetzgebungsprozessen mit und tauscht sich regelmäßig mit Dienststellen in Hamburg, anderen Bundesländern und ggf. auch anderen Staaten aus, so dass sie aus erster Hand Informationen über geltende Regelungen und aktuelle Vollzugsprobleme erhält. Das zuständige Personal wird im Rahmen der normalen Dienstgeschäfte über aktuelle Regelungen und die Vollzugspraxis informiert. Zudem findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen der BUE und den tätigen Kontrollbehörden statt (siehe Abschnitt 6).

Beim Bundesamt für Güterverkehr werden für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes des BAG zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften regelmäßig behördeninterne Seminare durchgeführt. Die WSP nutzt entsprechende Lehrgangsangebote des Bundeskriminalamtes. Bei der Zollverwaltung werden Schulungen zu „Abfallverbringungen“ behördenintern in speziell dazu eingerichteten Fortbildungslehrgängen und Workshops durchgeführt.

8. Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans

Die zuständigen Behörden (BUE zuständig für Grundsatzfragen, Notifizierungen und Anlagenüberwachung sowie BIS (WSP), BAG verfügen über fachlich qualifiziertes Personal zur Umsetzung der abfallrechtlichen Aufgaben. In Abhängigkeit der sich stellenden Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte wird die Personalressource dem Bedarf angepasst.

Finanzielle Ressourcen für die Umsetzung der Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsplanung beschlossen und stehen den zuständigen Stellen im Rahmen ihres Budgets zur Verfügung. Hierzu zählen auch die Kosten für etwaige Überwachungs- und Notfallmaßnahmen, die in Einzelfällen sofort zur Verfügung stehen müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Störer oder Verantwortlicher nicht greifbar ist.

Das BAG setzt bei den Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen fachlich geschulte Kontrolleurinnen und Kontrolleure im Rahmen der üblichen Dienstplanung ein, die je nach Bedarf und Umfang im Vorfeld mit den zu ständigen Abfallbehörden abgestimmt werden.

Bei der Zollverwaltung erfolgen die Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen im Rahmen der üblichen Prüf- und Kontrolltätigkeit.

Im Rahmen der Überwachung der illegalen Abfallverbringung wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip gehandelt. Entsprechende Kosten aus der Überwachung trägt deshalb der Notifizierende (de facto oder de jure) oder der Veranlassende auf der Grundlage von Artikel 29 VVA, § 7 AbfVerbrG, § 12 AbfVerbrG i.V.m § 47 KrWG. Dies gilt entsprechend für Kosten aus der Sicherstellung von Abfällen nach § 11 Abs. 5 AbfVerbrG.

Weiterführende Literatur

European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law (IMPEL): Handbuch Abfallanlagen, Identifizierung und Kontrolle von Lager- und Behandlungsanlagen am Ursprung problematischer Abfallexporte, deutsche Übersetzung 2014

European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law (IMPEL): Doing the right things for waste shipment inspections. Step-by-step guidance book for waste shipment inspections, 2008